

II-5103 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2571 /3

1992 -03- 0 9

## ANFRAGE

der Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend das Zusammenwirken der Organe Institutskonferenz, Institutsvorstand und Personalkommission bei der Besetzung von Planstellen des wissenschaftlichen Dienstes an den österreichischen Universitäten und Hochschulen

Bei der Vergabe von Planstellen des wissenschaftlichen Dienstes ist es an den österreichischen Hochschulen in letzter Zeit wiederholt zu Unregelmäßigkeiten und gesetzeswidrigen Vorgangsweisen betreffend die Durchführung der §§ 40 (2) - (5), 48 (6), 51 (2) sowie 52 (1) gekommen. Insbesondere haben es zum Beispiel Instituts- oder Klinikvorstände an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wiederholt unterlassen, ihre Instituts- bzw. Klinikkonferenz dem Gesetz entsprechend mit Personalentscheidungen zu befassen. Die betroffenen Klinikvorstände haben in zahlreichen Fällen der Personalkommission Dreier-Vorschläge unterbreitet, ohne auf die entsprechende Befassung der Institutskonferenz hinzuweisen oder in irgendeiner Weise Rücksicht zu nehmen. In einigen Fällen wurde bei der Mitteilung des Dreier-Vorschlages an die Personalkommission die Institutskonferenz bzw. ihre Stellungnahme gar nicht erwähnt; eine solche Befassung oder Stellungnahme der Institutskonferenz ist in mehreren Fällen auch gar nicht zustande gekommen. Diese Praxis ist eindeutig gesetzeswidrig.

Ein grober Mißbrauch ist auch jene Vorgangsweise, bei der Instituts- bzw. Klinikvorstände eine Befassung der Institutskonferenz zwar behauptet, bei der Sitzung der Institutskonferenz jedoch nur über Einzelmeinungen diskutieren bzw. einen Beschluß der Institutskonferenz gar nicht erst zustande kommen lassen. Unter diesem Vorwand haben die besagten Institutsvorstände den Personalkommissionen ihre einseitigen, persönlich bevorzugten Besetzungsvorschläge unterbreitet, und bei der (nach dem Gesetz nur einmal möglichen) Rückverweisung dieser Vorlage durch die Personalkommission in einem zweiten Anlauf die gleichen drei Kandidaten ihres Dreier-Vorschlages (allenfalls in der Reihenfolge verändert) vorgelegt.

Die Personalkommissionen waren hierauf gezwungen, aus den zum zweiten Mal vorgelegten, jedoch de facto nicht veränderten Besetzungsvorschläge einen (dem Institutsvorstand genehmen) Kandidaten auszuwählen.

Diese Praxis widerspricht ganz eindeutig führenden österreichischen Rechtsmeinungen. So führt zum Beispiel Univ. Prof. DDDr. Felix Ermacora vom Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien in einer Rechtsauskunft gegenüber Univ. Prof. Dr. Greisenegger, den damaligen Dekan der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien am 3. Dezember 1990 wörtlich aus: "Zur Entscheidungsfindung des Institutsvorstandes gehört die 'Anhörung' der Institutskonferenz gemäß der §§ 51 Abs. 2 lit d und 52 Abs. 1 lit d UOG. Die Anhörung ist eine Äußerung eines Kollegialorgans, nämlich der Institutskonferenz; sie hat meines Erachtens durch einen Beschluß der Institutskonferenz zu erfolgen. Es genügt nicht, wenn nur Einzelmeinungen ermittelt werden; vielmehr ist der Gesamtwille des Instituts zu beachten. Dieser Gesamtwille kann nur im Wege eines Beschlusses herbeigeführt werden. Für die Beschlußfassung sind die Bestimmungen des § 15 UOG heranzuziehen. Ob das geschehen ist, müßte aus einem von UOG geforderten Protokoll der Institutskonferenz ersichtlich sein. Für das Abstimmungsergebnis gilt § 15 Abs. 3 UOG, nachdem ein 'Antrag angenommen ist, wenn die absolute Mehrheit der (...) Mitglieder für den Antrag gestimmt hat.' Die absolute Mehrheit ist die Hälfte der abgegebenen Stimmen plus 1. Eine 'schwache Mehrheit' ist für die Beurteilung des Abstimmungsvorganges irrelevant."

Ganz ähnlich heißt es in einem Gutachten von Univ. Prof. DDr. Rudolf Strasser vom Forschungsinstitut für Universitätsrecht an der Universität Linz (ebenfalls an Dekan Greisenegger adressiert) vom 5. 12. 1990: "Unseres Erachtens ist für den Bereich des UOG von einem einheitlichen Begriff der Anhörung auszugehen. Dieser stellt zweifellos auf eine formale Beschlußfassung ab. Andernfalls könnte sich der BMWF überall dort, wo das Gesetz die Anhörung eines autonomen Universitätsorgans vorschreibt, auch mit formloser Information begnügen - was sicher nicht im Sinne des Gesetzes und der Universitätsautonomie läge."

Aus diesen Stellungnahmen geht eindeutig hervor, daß die derzeit vom BMWF noch tolerierte Praxis einer nicht wirklich durchgeführten "Anhörung" der Institutskonferenzen, und die bloße Abhaltung einer unverbindlichen Diskussion über Privatmeinungen ohne tatsächliche Ermittlung des Willens des Organs Institutskonferenz dem UOG widerspricht.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

#### ANFRAGE:

1. Ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bereit, bei konkreter Dokumentation derartiger, ungesetzlicher Postenvergabe im Einzelfall einer Neuausschreibung des betreffenden Postens zuzustimmen und dabei für die gesetzeskonforme und faire Vergabe Gewähr zu leisten?

2. Wird der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verbindlich zusagen, daß es zu keinen derartigen Personalentscheidungen mehr kommen wird, sofern das Bundesministerium beim Besetzungsvorgang Kenntnis von der gesetzeswidrigen Praxis an der betreffenden Fakultät erhält?

3. Was versteht der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unter einer "Anhörung" eines offiziellen Organs der Universität bzw. Hochschule? Teilt er die Auffassung der Universitätsprofessoren Ermacora und Greisenegger, nach denen sich ein aus mehreren Personen zusammengesetztes Organ nur durch eine formale Beschlußfassung äußern kann? Teilt er die Meinung, daß das Unterlassen einer derartigen Beschlußfassung auch einen substantiellen Mangel für die gesetzeskonforme Vorgangsweise derselben Materie in anderen Kollegialorganen darstellt, für die die "Anhörung" der Institutskonferenz eine Voraussetzung war?

4. Was versteht der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unter der "Ergänzung" bzw. "Änderung" eines Besetzungsvorschlages (Dreier-Vorschlag) durch den Institutsvorstand nach entsprechendem Rückverweis vonseiten der Personalkommission? Genügt es seiner Ansicht nach, daß der Institutsvorstand die gleiche, von der Personalkommission verworfene Liste, unverändert oder mit lediglich veränderter Reihenfolge, ein zweites Mal vorlegt? Ergibt sich aus dieser zweiten Vorlage desselben Besetzungsvorschlages (ohne gesetzeskonforme Befassung der Institutskonferenz) schon eine gesetzliche Pflicht der Personalkommission, aus dem vorgelegten Dreier-Vorschlag einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin definitiv auszuwählen?

5. Welche Mittel haben Institutskonferenz und/oder Personalkommission, einen derart undemokratisch und nicht gesetzeskonform vorgehenden Institutsvorstand zur Raison zu bringen? Gibt es eine Möglichkeit, an einem gesetzeswidrig handelndem Institutsvorstand vorbei eine abweichende Entscheidung der Personalkommission herbeizuführen? Wenn nein, welche anderen Mittel bestehen - sofern eine Abwahl des Institutsvorstandes nicht mehr möglich ist? Welche Konsequenzen wird das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aus der Tatsache ziehen, daß offensichtlich immer wieder Institutsvorstände die gesetzlichen Bestimmungen der Postenbesetzung im wissenschaftlichen Betrieb nicht einhalten? Wird das BMWF den betreffenden Institutsvorständen unmißverständliche Anweisungen zukommen lassen?

6. In einigen besonderen Fällen gab es in der Institutskonferenz sogar einen fast einstimmigen (lediglich mit Ausnahme der Stimme des Institutsvorstandes selbst) Konsens über die bevorstehende Postenvergabe. Der Institutsvorstand ging dennoch auf diesen eindeutigen Willen der Institutskonferenz mit keinem Wort ein.

Welche Mittel hat eine (z. B.: mit mehr als zwei Drittel-Mehrheit) einige Institutskonferenz, zu erzwingen, daß ihr festgestellter Wille vom Institutsvorstand (auch dann, wenn er in seinem Besetzungsvorschlag von diesem Willen abweicht) der Personalkommission offiziell mitgeteilt wird? Welches zwingende Recht auf eine Begründung für den abweichenden Besetzungsvorschlag gegen einen eindeutigen Willen der Institutskonferenz besitzt diese gegenüber dem Institutsvorstand?

7. Welche legislativen Veränderungen faßt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ins Auge, um den bestehenden Mißbräuchen abzuwehren? Kann er sich z. B. vorstellen, daß eine Personalkommission im Fall des eindeutigen gesetzeswidrigen und undemokratischen Vorgehens durch den Institutsvorstand, von dessen Dreier-Vorschlag abweichend einen anderen Kandidaten (eine andere Kandidatin) aus dem Bereich der sonstigen BewerberInnen auswählt? Kann die Personalkommission diesbezüglich in einem gesonderten Vorgehen auf den Willen der Institutskonferenz eingehen? Wenn nein, in welcher anderen rechtlichen Konstellation wäre eine solche Vorgangsweise möglich? Wenn nicht an legislative Veränderungen gedacht ist, in welcher Form kann im Fall der eindeutigen Gesetzesverletzung eine Personalkommission trotzdem zu einer dem Willen des Gesetzgebers eintsprechenden Entscheidung finden? Wäre es z. B. notwendig, die Kompetenz der Institutskonferenz aufzuwerten, und ihr über das Recht zur "Anhörung" hinaus noch ein gesondertes Recht zur Beschlußfassung, an die der Institutsvorstand gebunden ist, einzuräumen?